Schwestergasse;

hier: Beschränkung auf Tempo 30

- Antrag der Ausschussgemeinschaft SPD, Die Linke/mut vom 27.03.2023, Nr. 493

Gremium:	Verkehrssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	5	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	13.06.2023	Stadt Landshut, den	16.05.2023
Sitzungsnummer:	15	Ersteller:	Herr Braune

Vormerkung:

Zusammenfassung:

Bei der Hans-Wertinger-Straße handelt es sich nur im westlichen Abschnitt ab der Einmündung Schwestergasse in Richtung Hauptbahnhof um eine Fahrradstraße. An der Örtlichkeit sind Radverkehrsquerungen in beide Fahrtrichtungen zu verzeichnen. Die Anordnung einer Tempo-30-Zone ist jedoch aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen, da es sich bei der Schwestergasse um eine Vorfahrtstraße handelt. Eine Beschränkung auf 30 km/h auf Grund einer Gefahrenlage, die das Risiko einer allgemeinen Beeinträchtigung übersteigt, liegt bei den gegebenen Sichtweiten nicht vor.

Stellungnahme Straßenverkehrsamt:

Mit Beschluss Nr. 1 des Verkehrssenats vom 22.06.22 und Beschluss Nr. 6 des Plenums vom 22.07.22 wurde an der Kreuzung Schwestergasse mit dem Flutmuldenweg eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h beschlossen.

Die Grundlage hierfür war, dass die Straßenverbindung durch die Flutmulde einen gerade im Sommer beliebten Fuß- und Radweg quert und es in den letzten Jahren wiederkehrend auch zu Unfällen an der Unterführung zur Liebigstraße (Höhenbegrenzung!) gegeben hat.

Die Ausweitung der im Umfeld bestehenden Tempo-30-Zonen auf den genannten Abschnitt der Schwestergasse ist rechtlich nicht möglich, da sich Tempo-30-Zonen nicht auf Vorfahrtsstraßen wie die Schwestergasse erstrecken dürfen.

Nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung dürfen Beschränkungen des fließenden Verkehrs (hier: Begrenzung auf 30 km/h) nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Bei einer Ortsbesichtigung wurde die Situation dahingehend überprüft. Bei der Querung in östlicher Fahrtrichtung bestehen sehr gute Sichtbeziehungen in die Flutmulde (ca. 100 m) bzw. in Richtung Stethaimerstraße (ca. 250 m). In westlicher Fahrtrichtung die gleiche Sicht in die Flutmulde und mit Hilfe des großen Verkehrsspiegels mindestens bis zur Lichtsignalanlage an der Einmündung Ludmillastraße / Lehbühlstraße (ca. 100 m).

Beim dortigen Straßenverlauf (Kurven) werden von den Kraftfahrzeugen in der Regel aber auch keine Geschwindigkeiten von 50 km/h erreicht.

Aus Sicht des Straßenverkehrsamtes liegt somit keine Gefahrenlage vor, die eine Beschränkung der Geschwindigkeit rechtfertigen würde.

Stellungnahme Polizei:

Die Kreuzung der Hans-Wertinger-Straße mit der Schwestergasse ist von beiden Seiten sehr gut einsehbar. An der Örtlichkeit kam es zudem bislang zu keinerlei Unfällen. An der Örtlichkeit ist zwar 50 km/h erlaubt, praktisch kann hier aber aufgrund der abknickenden Vorfahrtsstraße und der parkenden Fahrzeuge kaum schneller als 30 km/h gefahren werden. Eine zusätzliche Beschränkung auf 30 km/h ist aus unserer Sicht daher nicht notwendig.

Beschlussvorschlag:

Einer Tempo-30 Beschränkung in der Schwestergasse in nördlicher Richtung bereits ab der Kreuzung Ludmillastraße / Schwestergasse wird nicht zugestimmt.

Anlagen:

- Anlage 1. Plan Schwestergasse
- Anlage 2. Antrag Nr. 493